

Kommentar zu: Urteil 4A_522/2013 vom 12. Mai 2014, publiziert als BGE 140 III 170
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

Abstrakte Erfüllungsortsvereinbarungen als verkappte Gerichtsstandsklauseln: Teleologische Reduktion von Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ?

Autor / Autorin

Davide Giampaolo

Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Erfüllungsortsvereinbarungen nur dann gerichtsstandsrelevant i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ sind, wenn durch sie der Erfüllungsort für alle Vertragspflichten einheitlich bestimmt wird.

[1] Die B. AG (Bestellerin) plante ein neues Zentrallager an ihrem Sitz in U. (Österreich). Im Hinblick darauf schloss sie mit der A. GmbH mit Sitz in V., Deutschland, (Unternehmerin) Werkverträge ab, in welchen sich die A. GmbH zur Herstellung und Montage von Regalanlagen verpflichtete. 2010 stellte die Unternehmerin der Bestellerin zwei Vertragsurkunden per E-Mail zu, auf deren beiden letzten Seiten auf ihre AGB sowie darauf verwiesen wurde, dass diese unter einer bestimmten Faxnummer angefordert werden könnten. Die Bestellerin unterzeichnete je das letzte Blatt der Vertragsurkunden und retournierte diese an die Unternehmerin.

[2] Die AGB der Unternehmerin enthielten eine Erfüllungsortsklausel mit folgendem Wortlaut: «Bestimmt unsere Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Erfüllungsort für den Leistungsgegenstand und für alle Zahlungen [...] unser jeweiliger Geschäftssitz, zurzeit W., Schweiz». Des Weiteren befand sich in den AGB eine Rechtswahlklausel zugunsten des schweizerischen Rechts (unter Ausschluss des CISG). Anlässlich einer späteren Vertragsänderung wies die Unternehmerin darauf hin, dass ihre Bedingungen im Internet abrufbar seien.

[3] 2012 klagte die Unternehmerin den angeblich ausstehenden Werklohn beim Handelsgericht Zürich ein, woraufhin die Bestellerin die Einrede der Unzuständigkeit erhob. Mit Beschluss vom 11. Januar 2013 wies das Handelsgericht die Unzuständigkeitseinrede der Bestellerin ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde hiess das Bundesgericht infolge Formungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 Ziff. 1 LugÜ), die in den «per Fax» zu bestellenden AGB vorgesehen war, teilweise gut und wies die Sache zur Sachverhaltsergänzung und Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen einer gerichtsstandsbegründenden Erfüllungsortsvereinbarung an die

Vorinstanz zurück (BGE 139 III 345). Mit Beschluss vom 13. September 2013 verneinte das Handelsgericht die Gerichtsstandsrelevanz der Erfüllungsortsklausel und trat in der Folge mangels Zuständigkeit auf die Klage nicht ein. Gegen diesen Beschluss gelangte die Unternehmerin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

[4] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. b i.V.m. Art. 5 Ziff. 1 lit. a LugÜ für (sämtliche) Klagen aus Fahrnis- und Dienstleistungsverträgen (auch) die Gerichte am Ort in einem anderen Vertragsstaat als dem (Wohn-)Sitzstaat des Beklagten zuständig seien, an dem gemäss Vertrag die Waren geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen bzw. die Dienstleistungen erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Zuständig seien also die Gerichte am Erfüllungsort der charakteristischen Vertragsleistung (BGE 140 III 115 E. 3).

[5] Alsdann wies das Bundesgericht darauf hin, dass Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ unter dem Vorbehalt einer abweichenden, gerichtsstandsrelevanten Erfüllungsortsvereinbarung stehe («sofern nichts anderes vereinbart worden ist»). Allerdings seien Erfüllungsortsvereinbarungen – so das Bundesgericht mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 20. Februar 1997 i. S. Mainschiffahrts-Genossenschaft (Rs. C-106/95, Slg. 1997, S. I-911 ff.) – nur dann gerichtsstandsrelevant, sofern sie einen Bezug zur Vertragswirklichkeit hätten, d.h. die Leistung auch tatsächlich an dem vereinbarten Ort stattfinde. Rein prozessual ausgerichtete, abstrakte Erfüllungsortsvereinbarungen hätten hingegen keine zuständigkeitsbegründende Wirkung. Eine solche abstrakte Vereinbarung könne z.B. dann vorliegen, wenn die Parteien eines Kaufvertrages die Lieferung der Ware durch die Verkäuferin am Ort des Käufers vereinbarten, jedoch gleichzeitig im Vertrag den Sitz der Verkäuferin als den formellen «Erfüllungsort» festhielten. Bei solchen Vereinbarungen handle es sich nämlich um verkappte Gerichtsstandsvereinbarungen, die den Anforderungen (namentlich den Formvorschriften) nach Art. 23 LugÜ unterstünden.

[6] Weiter führte das Bundesgericht aus, in der Lehre werde mit überzeugender Begründung vertreten, dass im Rahmen von Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ nur ein gewählter Erfüllungsort der charakteristischen Verpflichtung zuständigkeitsbegründende Wirkung entfalten könne. Denn im Gegensatz zum vereinbarten Gerichtsstand nach Art. 23 LugÜ sei der Gerichtsstand des Erfüllungsorts den objektiven Gerichtsständen zuzuordnen. Diese folgten einer eigenen *ratio*, nämlich der Herstellung von Sach- und Beweisnähe des Verfahrens am (tatsächlichen) Erfüllungsort der charakteristischen Leistung (Markus, Tendenzen beim materiellrechtlichen Vertragserfüllungsort im internationalen Zivilverfahrensrecht, Habil. Luzern, Basel 2009, S. 172; mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 3. Mai 2007 i.S. Color Drack [Rs. C-386/05, Slg. 2007, I-3699 ff.]). Damit vertrage sich nicht, wenn der Gerichtsstand für die nicht-charakteristische Leistung (also in aller Regel der Geldzahlung) vom tatsächlichen Erfüllungsort der charakteristischen Leistung abgespalten werden könnte, indem ein abweichender Zahlungsort vereinbart werde. Denn sonst würde die durch Art. 5 Ziff. 1 LugÜ angestrebte Wahrung der Sach- und Beweisnähe gerade aufgegeben.

[7] Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, Erfüllungsortsvereinbarungen seien – wie von einem Grossteil der Lehre postuliert – nur dann gerichtsstandsrelevant i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ, wenn durch sie der Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten einheitlich bestimmt werde. Wie bereits das Handelsgericht, folgte somit auch das Bundesgericht nicht der Gegenmeinung, wonach sich die Möglichkeit der Abspaltung des Zahlungsgerichtsstands aus der Parteiautonomie ableiten lasse (Acocella, in: Schnyder [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Zürich 2011, Art. 5 Nr. 1-3 LugÜ N 153).

[8] Das Bundesgericht konstatierte, dass einzig die Rechnungsstellung aus der Schweiz erfolgt sei; die Regalanlagen selbst habe die Unternehmerin hingegen in Deutschland produziert, nach Österreich geliefert und dort montiert. Folglich liege der tatsächliche Erfüllungsort der charakteristischen Vertragsleistung (d.h. die Herstellung und Montage der Regalanlagen) nicht in der Schweiz. Wenn daher die Klausel in den AGB bestimme, dass der «Erfüllungsort für den Leistungsgegenstand und für alle Zahlungen» am jeweiligen Geschäftssitz der Unternehmerin, also «zurzeit W. [Schweiz]», sei, so entspreche dies für die charakteristische Vertragsleistung nicht dem tatsächlichen Erfüllungsort. In Bezug auf die charakteristische Vertragsleistung handle es sich mithin um eine abstrakte Erfüllungsortsvereinbarung, die keine zuständigkeitsbegründende Wirkung nach Art. 5 Ziff. 1 lit. b

LugÜ entfalte. Hinsichtlich der Zahlungsansprüche sei die Erfüllungsortsvereinbarung sodann zuständigkeitsrechtlich ebenfalls unbeachtlich, da damit der Zahlungsgerichtsstand von demjenigen der charakteristischen Leistung in unzulässiger Weise abgespalten würde.

[9] Demnach verneinte das Bundesgericht einen Gerichtsstand in Zürich gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ und wies die Beschwerde ab.

Kurzkommentar

[10] Mit dem vorliegenden Entscheid beantwortet das Bundesgericht die seit Inkrafttreten des revidierten LugÜ in der Doktrin kontroverse Frage, ob die Parteien im Rahmen von Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ von der (konventionsautonom) vordefinierten Regelung über den Erfüllungsortsgerichtsstand insofern abweichen können, als sie z.B. für unterschiedliche Vertragspflichten verschiedene Erfüllungsorte vereinbaren. Das Bundesgericht spricht sich gegen die Möglichkeit eines *Splittings* des Erfüllungsortsgerichtsstands und optiert im Ergebnis für eine teleologische Reduktion der privatautonomen Modifizierbarkeit des Erfüllungsortsgerichtsstands i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ auf Vereinbarungen, die den Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten einheitlich bestimmen. Begründet wird dies durch den Normzweck, welcher (einzig) in der Herstellung von verfahrensmässiger Sach- und Beweisnähe am Erfüllungsort der charakteristischen Leistung bestehen soll. Abgesehen davon, dass das – abstrakte – Argument der Sach- und Beweisnähe angesichts der Komplexität des modernen Wirtschaftsverkehrs nicht restlos überzeugt, ist die Tragweite dieses Arguments vor allem bei unkörperlichen Leistungen zu relativieren (s. Broggini, Zuständigkeit am Ort der Vertragserfüllung, in: Schwander [Hrsg.], Das Lugano-Übereinkommen, St. Gallen 1990; mit Bezug auf das IPRG s. auch Amstutz/Wang/Gohari, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti [Hrsg.], Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 113 IPRG N 4; Bonomi, in: Bucher [Hrsg.], Commentaire romand, Loi sur le droit international privé/Convention de Lugano, Basel 2011, art. 113 LDIP N 3). Im Übrigen stellt sich die Frage, inwieweit überhaupt noch Raum für eine abweichende gerichtsstandsbegründende Erfüllungsortsvereinbarung besteht. Denn infolge der restriktiven Auslegung des Vorbehalts abweichender Parteivereinbarungen i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ sind selbst einheitlich definierte Erfüllungsortsvereinbarungen – zuständigkeitsrechtlich – unbeachtlich, wenn sie sich an den (irrelevanten) Erfüllungsort für Geldschulden orientieren und/oder keinen Zusammenhang mit der Vertragswirklichkeit aufweisen (s. Acocella, a.a.O., Art. 5 Nr. 1-3 LugÜ N 154). Dies hat die (faktische) Konsequenz, dass abweichende Erfüllungsortsvereinbarungen in den meisten Fällen nur dann gerichtsstandsbegründende Wirkung entfalten, wenn sie zugleich die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung i.S.v. Art. 23 LugÜ erfüllen (s. dazu Oberhammer, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen [LugÜ], 2. Aufl., Bern 2011, Art. 5 LugÜ N 66).

Zitiervorschlag: Davide Giampaolo / Markus Vischer, Abstrakte Erfüllungsortsvereinbarungen als verkappte Gerichtsstandsklauseln: Teleologische Reduktion von Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ?, in: dRSK, publiziert am 16. Juli 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch